

Gemeinnütziger  
Frauenverein  
Rüegsauschachen-  
Rüegsau  
gegr. 1940

# **S t a t u t e n**

**gültig ab 6. März 2019**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name und Sitz _____	3
Art. 2 Zweck _____	3
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
Art. 3 Erwerb _____	3
Art. 4 Austritt und Ausschluss _____	3
Art. 5 Anspruch auf das Vereinsvermögen _____	3
<b>III. Mittel</b>	<b>4</b>
Art. 6 Mitgliederbeitrag _____	4
Art. 7 Weitere Mittel _____	4
Art. 8 Haftung _____	4
Art. 9 Rechnungsjahr _____	4
<b>IV. Organisation</b>	<b>4</b>
Art. 10 Organe _____	4
<b>Art. 11 Hauptversammlung</b> _____	<b>4</b>
Art. 12 Ausserordentliche Hauptversammlung _____	4
Art. 13 Vorsitz _____	5
Art. 14 Beschlussfähigkeit _____	5
Art. 15 Traktanden _____	5
Art. 16 Stimmrecht _____	5
Art. 17 Beschlussfassung _____	5
Art. 18 Befugnisse _____	5
<b>Art. 19 Vorstand</b> _____	<b>5/6</b>
Art. 20 Amtsdauer _____	6
Art. 21 Einberufung _____	6
Art. 22 Beschlussfähigkeit _____	6
Art. 23 Traktanden _____	6
Art. 24 Befugnisse _____	6
Art. 25 Entschädigungen _____	6
<b>Art. 26 Kontrollstelle</b> _____	<b>7</b>
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 27 Statutenänderung _____	7
Art. 28 Auflösung oder Fusion _____	7
Art. 29 Vermögensverwendung _____	7
Art. 30 Inkrafttreten _____	7
<b>Reglement</b>	<b>8</b>
Über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen _____	8
Spesen _____	8
Jahrespauschale _____	8



## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Rüegsauschachen-Rüegsau“ besteht seit der Versammlung vom 30. September 1940 ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Rüegsauschachen. Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (vormals Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein).

### Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der Bevölkerung in Rüegsauschachen und Rüegsau.

Zu den Tätigkeiten des Vereins gehören namentlich:

- Organisation von Kursen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
- Unterstützung bereits bestehender oder noch zu gründender gemeinnütziger Institutionen.
- Bestehende und zukünftige Aufgaben sollen regelmässig überdacht und der Zeit angepasst werden.
- Führen einer Brockenstube wie folgt:

Die mitarbeitenden Frauen bestimmen selbständig über den Betrieb der Brockenstube. Mindestens eine Mitarbeiterin muss im Vorstand des Frauenvereins vertreten sein. Sie orientiert den Vorstand laufend über den Betrieb der Brockenstube. Die Einnahmen aus der Brockenstube fliessen in die Vereinskasse. Die Brockenstube-Frauen unterbreiten dem Vorstand Vorschläge für Vergabungen mit gemeinnützigen Zwecken.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Erwerb

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

### Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung 2 Jahre nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zusteht.

### Art. 5 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.



### **III. Mittel**

#### **Art. 6 Mitgliederbeitrag**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird für das laufende Kalenderjahr jeweils an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

#### **Art. 7 Weitere Mittel**

Weitere Mittel werden beschafft durch:

- Dem Erlös aus der Brockenstube
- Den Einnahmen aus Veranstaltungen
- Geschenken und Vermächtnissen
- Den Vermögenserträgen

#### **Art. 8 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

#### **Art. 9 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorinnen (Kontrollstelle)

#### **Art. 11 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens Ende Jahr bzw. mind. 2 Monate vor der HV dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

#### **Art. 12 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt Art. 11 Abs. 2 analog.



### **Art. 13 Vorsitz**

Vorsitzende der Hauptversammlung ist die Präsidentin. Bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Vorsitzende ernennt die Stimmzählerinnen.

Über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

### **Art. 14 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### **Art. 15 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte gefasst werden.

### **Art. 16 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### **Art. 17 Beschlussfassung**

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

### **Art. 18 Befugnisse**

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- Die Mutationen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Annahme und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Geschäfte, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende Jahr bzw. 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

### **Art. 19 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Kassierin, der Sekretärin und mindestens fünf Beisitzerinnen, wenn möglich mit einer Vertreterin aus Rüegsau.



Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin, welche von der Hauptversammlung gewählt wird, selbst. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate vor der nächsten Hauptversammlung bekanntzugeben.

### **Art. 20 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie sind nach deren Ablauf zweimal wiederwählbar. Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich.

### **Art. 21 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 22 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

### **Art. 23 Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **Art. 24 Befugnisse**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung.
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; die Präsidentin, die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin führen Kollektivunterschrift zu Zweien. Die Kassierin unterzeichnet den Bankverkehr mit Einzelunterschrift.
- Einberufung der Hauptversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Hauptversammlung.
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.
- Ausserordentliche Ausgaben pro Fall bis CHF 1'000.--, im Maximum CHF 5'000.— pro Jahr.

### **Art. 25 Entschädigungen**

Die Präsidentin sowie die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen ausgewiesenen Spesen.

Die Präsidentin, die Vorstandsmitglieder und die Brockenstube Frauen haben zudem Anspruch auf eine pauschale Jahresentschädigung.

Der Vorstand regelt die Spesenentschädigung sowie die Pauschalentschädigung in einem Reglement, in welchem er zugleich die Höhe der Entschädigungen festlegt. Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung.



### **Art. 26 Kontrollstelle**

Die Rechnungsrevisorinnen werden von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet eine Revisorin aus. Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversammlung jederzeit revidiert werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder der Abänderung oder Neufassung zustimmen. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

### **Art. 28 Auflösung oder Fusion**

Für die Auflösung oder einer Fusion des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehr von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

### **Art. 29 Vermögensverwendung**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### **Art. 30 Inkrafttreten**

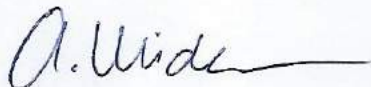
Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 6. März 2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 8. März 2011.

Die Präsidentin:



Brigitte Stucki

Die Sekretärin:



Andrea Widmer

Rüegsauschachen, 6. März 2019

## Reglement

### Über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern des Gemeinnützigen Frauenvereins Rüegsauschachen-Rüegsau stehen folgende Entschädigungen zu:

#### **Spesen**

Die Vereinskasse übernimmt:

- Die Rückerstattung der von ihnen ausgewiesenen Spesen unter Vorlage der entsprechenden Belege.
- Die vollen Kosten für Jahres- und Delegiertenversammlungen (Tagungskarte, Reise, Verpflegung, Uebernachtung bei 2-tägigen Versammlungen).
- Die Kosten für Weiterbildungskurse (SGF-intern oder auswärtige) analog Jahresversammlungen.
- Sämtliche Kosten für die Seniorenreise
- Die Kosten für ein jährlich stattfindendes Essen zusammen mit den Mitarbeiterinnen der Brockenstube

Bei Austritt aus dem Vorstand hat jede Frau ein Abschiedsgeschenk von CHF 20.--/Dienstjahr zugute.

#### **Jahrespauschale**

Es sind folgende Jahrespauschalen (für Telefonate, Autokilometer, kleines Büromaterial etc.) auszurichten:

- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| • Präsidentin                        | CHF 300.— |
| • Vizepräsidentin                    | CHF 200.— |
| • Sekretärin                         | CHF 200.— |
| • Kassierin                          | CHF 200.— |
| • Beisitzerin/Ressortverantwortliche | CHF 150.— |
| • Brockenstubefrauen je              | CHF 150.— |

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 6. März 2019 in Kraft.